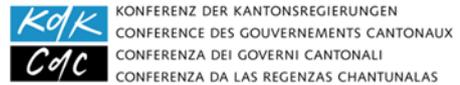




Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit
Fondation pour la collaboration confédérale
Fondazione per la collaborazione confederale
Fundaziun per la collavuraziun federala



ES GILT DAS GESPROCHENE WORT

Sprechnotiz

Präsentation Monitoringbericht 2014-2016

Medienkonferenz, 6. Juli 2017

Regierungsrätin Heidi Z'graggen

Mitglied des Leitenden Ausschusses der ch Stiftung und der KdK

Justizdirektorin (UR)

Rechtsstaatsdefizite im Bereich des Föderalismus – Massnahme 3: Stärkung der Justiziabilität der Föderalistischen Grundsätze

Die Bundesverfassung enthält relativ viele Bestimmungen zum föderalen Gefüge und den Beziehungen zwischen den föderalen Partnern. Die hierfür geltenden Grundsätze – zum Beispiel das Prinzip der Fiskalischen Äquivalenz und die Autonomie der Kantone – sind charakteristisch für den schweizerischen Föderalismus. Einige dieser Bestimmungen werden aber in der Praxis eher als verfassungspolitische Maximen ohne rechtliche Verbindlichkeit angesehen – zum Beispiel das Subsidiaritätsprinzip. Andere sind gerichtlich nicht durchsetzbar – zum Beispiel die korrekte verfassungsrechtliche Abstützung für neue Bundeszuständigkeiten. Vor diesem Hintergrund werden bundesstaatliche Streitigkeiten in der Schweiz hauptsächlich auf politischem Weg gelöst.

Aus Sicht der Kantone lässt sich der Föderalismus in seiner Substanz aber nur erhalten, wenn die Einhaltung der bundesstaatlichen föderalistischen Grundsätze auch justiziabel, also gerichtlich entscheidbar ist. Gemäss einem diesbezüglich in Auftrag gegebenem Gutachten, schliesst das Anwendungsgebot von Bundesgesetzen (gemäss Art. 190 BV) eine Kontrolle durch das Bundesgericht nicht aus. Der Gutachter hat den Kantonen deshalb empfohlen, bei Bundesgesetzen, Verordnungen und deren Vollzug vermehrt gerichtlich überprüfen zu lassen, ob sie "föderalismuskonform" sind. Die Kantonsregierungen nehmen diesen Vorschlag auf und prüfen nun, welche Beispiele sich eigenen würden für einen ersten exemplarischen Anwendungsfall.

Mitwirkung – Massnahme 4: Stärkung der Mitwirkungsrechte und frühzeitiger Einbezug

Bundesgesetze werden hauptsächlich durch die Kantone umgesetzt – so hat der Bund ein Interesse daran, dass seine Gesetze zeit- und fachgerecht umgesetzt werden können. Dies setzt voraus, dass die Kantone frühzeitig in die Planung und Erarbeitung miteinbezogen werden und dies schon in der Phase der Vorentwürfe, um eine praxisorientierte Umsetzbarkeit zu gewährleisten. Mit dem neuen Vernehmlassungsgesetz (VIG) wurden zwar inzwischen die *rechtlichen Grundlagen* erheblich verbessert. In der Praxis muss sich dieses jedoch noch besser durchsetzen. Die *Mitwirkung* der Kantone bei der Rechtsetzung des Bundes hat weiterhin Verbesserungspotential. Ein frühzeitiger, stufengerechter Einbezug in die Erarbeitung von Vorlagen durch die Bundesverwaltung und vor allem auch durch das Parlament bleibt ein wichtiges Anliegen.

Dies gilt auch in der Aussenpolitik, insbesondere in der Europapolitik, wo die Kantone weiterhin ihrer Position hinreichend Gehör verschaffen müssen. Die Einrichtung des "Europadialogs" ist ein Schritt in die richtige Richtung, es sind jedoch weitere Schritte und Massnahmen in der Praxis notwendig, damit die Stellungnahmen der Kantone gebührend berücksichtigt werden. Zudem ist dafür zu sorgen, dass die Vorschläge zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Kantone in der Europapolitik gleichzeitig mit den Arbeiten des Bundesrates betreffend die Konsolidierung und Vertiefung der Beziehungen zur EU diskutiert werden und nicht etwa erst zeitlich nachgelagert. Darüber hinaus ist darauf hinzuwirken, dass die bereits bestehenden rechtlichen Vorgaben in der Praxis auch tatsächlich wieder Beachtung finden und umgesetzt werden.